verlängert gelten, sind ebenfalls stempelpslichtig, dagegen unterliegen Reben-Exemplare und mündlich abgeschlossene Berträge der Stempelpslicht nicht. Der Vertrag selbst, also die Urkunde, wird nicht gestempelt; die Entrichtung des Stempels geschieht in der Weise, daß bis Ende Januar des auf das Kalenderjahr folgenden Jahres alle im Borjahre in Geltung gewesenen Berträge in eine von der Steuerbehörde zu entnehmende Liste eingetragen werden. Diese Listen sind dann bei der Steuerbehörde oder einem Stempelvertheiler gegen Zahlung des Stempelbetrages einzureichen und von dem Bermiether oder dem Steueramte fünf Jahre aufzubewahren. Die Nichtbeachtung der Stempelverpslichtung, für welche nur der Bermiether haftbar ist, zieht eine Geldstrase, welche dem zehnsachen Betrage des hinterzogenen Stempels gleichkommt, mindestens aber 30 Mark beträgt, nach sich.

Dauer des Mieths-Verhältnisse. Sind feine anderen Bestimmungen getroffen, so dauert das Mieths-Berhältnis bei Miethen über 150 Mark ein volles Jahr, bei Miethen unter 150 Mark ein Vierteljahr. Erfolgt vor Ablauf des Vertrages keine Kündigung, so gilt derselbe auf eine gleiche Dauer verlängert. Innerhalb der vertragsmäßigen Zeit kann die Kündigung der gemietheten Käume erfolgen, wenn das Haus zur gerichtlichen Berskeigerung kommt; in diesem Falle muß nach Ablauf eines Vierteljahres, vom Ausgange desjenigen Vierteljahres an gerechnet, in welchem die Versteigerung stattgesunden, geräumt werden. Der Verkauf eines Grundstücks hebt die Verstäge nicht auf; sämmtliche schriftlich oder mündlich getroffenen Bestimmungen gehen stillschweigend auf den Käufer über. Ein an den Miethsräumen nothwendig gewordener Neubau, welcher, so lange der Miether die Käume bewohnt, nicht ausgesührt werden kann, oder eine Keparatur, die zur Erhaltung des Gebäudes nothwendig ist, berechtigen zur Ausschlichen Geben, als der Vermiether berechtigt, das Mieths-Verhältniß unter Einhaltung der gesetzlichen Frist zu kündigen. Die Kündigung kann nur für den ersten Termin ersolgen, für den sie zulässig ist.

Auffündigung. Die Kündigung richtet sich nach dem Wortlaute des Bertrages; ift dieselbe darin jedoch nicht ausgedrückt, so richtet sich dieselbe in der Regel nach dem Termine der Miethszahlung. Bei monatsweise gemietheten Wohnungen foll, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich verabredet worden, die Aufkündigung in der ersten Hälfte und spätestens am 15. des laufenden Monats, für deffen Dauer der Betrag des monatlichen Miethzinses bestimmt ift, geschehen und beiden Theilen freistehen. Ift eine vierteljährliche Rundigung ausbedungen, fo muß dieselbe in den ersten drei Tagen desjenigen Bierteljahres erfolgen, mit deffen Ablauf die Wohnung geräumt werden soll. Ist die Kündigung jedoch ausdrücklich auf 3 Monate festgesetzt, so muß dieselbe, wenn beispielsweise der Bertrag am 1. Juli ablaufen soll, spätestens am 31. März, also volle drei Monate vorher, geschehen. - Sobald im Bertrage eine schrift= liche Ründigung nicht ausdrücklich gefordert ift, tann dieselbe auch mündlich geschehen, doch ift die schriftliche Form in jedem Falle vorzuziehen. Steht zu befürchten, daß die Ründigung nicht angenommen wird, empfiehlt es sich, dieselbe schriftlich und offen durch den Gerichtsvollzieher zustellen zu laffen. Wird einer rechtzeitig geschehenen Kündigung nicht innerhalb acht Tagen widersprochen, so können dagegen keine ferneren Einwendungen stattfinden. - Erklärt ein Miether schon im Voraus, daß er die Wohnung nach Ablauf der Miethszeit nicht räumen werde, jo kann der Bermiether sofort nach dieser Erklärung, die event. durch Zeugen zu beweisen ift, die Klage auf Räumung erheben und auf Grund des erwirkten Urtheils die Ermission des Miethers veranlassen. Das Rückbehaltungs= (Retentions=) recht erstreckt sich nur auf dem Miether eigenthümlich gehörige, entbehrliche Begenftande.

Pflichten des Vermiethers. Der Vermiether ist verpslichtet, die Wohnung in gutem wohnlichen Zustande zu übergeben und dieselbe in diesem Zustande, während der Miethsdauer, zu erhalten. Im Falle einer Weigerung ist Miether berechtigt, dies auf Kosten des Ersteren zu thun. Besondere Bequemlichkeiten, oder vorher nicht gewöhnlich gewesene Nutzungen, ist Vermiether nur insofern zu gewähren schuldig, als er sich ausdrücklich dazu verpslichtet hat.

Bilichten des Miethers. Der Miether ist verpslichtet, den bedungenen Miethspreis pünktlich zu zahlen, sich der bestehenden Hausordnung zu unterwersen, die Wohnung zu keinem anderen, als dem verabredeten Zwecke zu gebrauchen und dieselbe in gutem wohnlichen Zustande wieder zurückzugeben. Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen ist derselbe dem Vermiether ersatzpslichtig. Zeigt sich im Laufe des Mieths-Verhältnisses ein Mangel der gemietheten Sache, oder wird eine Vorkerung zum Schutze der Sache gegen eine nicht vorhergesehene Gesahr ersorderlich, so hat Miether unverzüglich dem Vermiether Anzeige zu machen. Unterläßt der Miether diese Anzeige, so ist er zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpslichtet.

Räumung der Wohnungen von weniger als 4 Wohnzimmern am ersten Umzugstage vollsständig erfolgen. Die Miether größerer Wohnungen, von 4 und mehr Wohnzimmern, haben mit der Räumung der Wohnung ebenfalls am ersten Tage zu beginnen und so fortzusahren, daß dem einziehenden Miether ein entsprechender Raum freigegeben wird, und die Räumung